



## Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

### 1. Geltungsbereich, Verweis auf das Infektionsschutzkonzept der LMU

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen das Infektionsschutzkonzept der LMU und gelten während der Corona-Pandemie für alle Präsenzveranstaltungen, die in Gebäuden der LMU stattfinden.

### 2. Verantwortlichkeiten, Befugnisse

Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z.B. Lehrende in den Hörsälen) sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich und haben das dafür notwendige Personal bereitzustellen.

Sie haben in den Veranstaltungsräumen für die Einhaltung der Hygieneregulungen und der Maskenpflicht das Hausrecht. Gleiches gilt, wenn von der Befugnis zur Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel (vgl. Ziff. 2.1.4 f. des Infektionsschutzkonzepts) Gebrauch gemacht wird.

Die nachfolgenden Regelungen können bei Bedarf ergänzt (z.B. um Detailregelungen für Praxisveranstaltungen), aber nicht verändert werden.

Alle Teilnehmenden von Präsenzveranstaltungen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

### 3. Tragen von Gesichtsmasken

Zur allgemeinen Maskenpflicht in LMU-Gebäuden siehe Ziff. 2.2 des Infektionsschutzkonzepts.

Ist eine Person aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit, so ist der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Ist das nicht durchgängig möglich, ist von den betroffenen Personen, soweit organisatorisch umsetzbar, das Tragen einer FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) erforderlich. Das gilt auch, wenn sich tätigkeitsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko ergibt (z.B. bei gemeinsamen Arbeiten an Geräten).

In Laboratorien und sonstigen Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahr-, Bio- oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist das Tragen von Masken nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch den hohen technischen Luftwechsel (i.d.R. 8-facher LW pro Std.) wird eine Anreicherung mit potentiell infektiösen Aerosolen vermieden. Ausnahmen sind zu prüfen, soweit der Mindestabstand nicht nur kurzzeitig nicht eingehalten werden kann.

## Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

Bei offenem Umgang mit Gefahr-, Bio- und radioaktiven Stoffen dürfen grundsätzlich keine Masken getragen werden. Bei besonderen Tätigkeiten, die aus Gründen des Arbeitsschutzes einen Atemschutz erfordern (z.B. Arbeiten mit Onkogenen), ist dieser jedoch weiterhin zu verwenden. Falls eine Maske getragen werden muss, ist durch geeignete Maßnahmen jederzeit zu vermeiden, dass Gefahr-, Bio- oder radioaktive Stoffe auf die Masken gelangen (z.B. Verschleppung von Stoffaustritten nach Zentrifugation). Masken dürfen nicht mit ungewaschenen Händen oder benutzten Handschuhen berührt werden.

Bei Kontamination sind Masken sofort zu wechseln.

FFP2-Masken ohne Ausatemventil dürfen höchstens 75 min am Stück getragen werden (bei leichter, überwiegend sitzender Tätigkeit bis zu 110 min). Danach ist jeweils eine Tragepause von 30 min vorzusehen. Ist dies tätigkeitsbedingt nicht möglich (z.B. bei Praktika), ist eine Tragepause vorzusehen, sobald gesundheitliche Beschwerden (z.B. Atemnot) auftreten.

Beschäftigten, die während der Corona-Pandemie tätigkeitsbedingt länger als 75 bzw. 110 min pro Arbeitstag eine FFP2-Maske tragen müssen, ist von den Vorgesetzten eine Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsärztlichen Dienst anzubieten.

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst ein ärztliches Beratungsgespräch in Verbindung mit einer Anamnese. Hält der Betriebsärztliche Dienst eine zusätzliche körperliche und/oder klinische Untersuchung für erforderlich, bietet er diese den Beschäftigten an; diese können der Untersuchung zustimmen.

#### **4. Sonstige persönliche und organisatorische Hygienemaßnahmen**

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Einhaltung der Maskenpflicht in LMU-Gebäuden
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife;
- Kein Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung;
- Husten oder Niesen in die Armbeuge; Verwenden von Einmaltaschentüchern;
- Kein Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen.

In Fällen, in denen keine ausreichende Möglichkeit zum Händewaschen besteht, sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Es gilt der Grundsatz, persönliche Kontakte mit Unterschreitung des Mindestabstands soweit wie möglich zu reduzieren.

Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Es genügt ein fettlösender Haushaltsreiniger (kein Desinfektionsmittel erforderlich).

## Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

Notwendige Arbeitsmittel werden möglichst vor Beginn der Veranstaltung an den Arbeitsplätzen verteilt. Notwendige Abholungen bzw. Ausgabe von Arbeitsmitteln (z.B. Chemikalien, Glasgeräte) bei Ausgabestellen sollen nach Möglichkeit durch möglichst wenige, festgelegte Personen erfolgen. Gleiches gilt für die Rückgabe oder Abgabe von Abfällen.

Arbeiten werden möglichst einzeln durchgeführt. Sind Arbeiten in Kleingruppen notwendig (z.B. bei Arbeiten an komplexen Apparaturen und Messgeräten), werden geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln getroffen.

Eine Durchmischung von Teilnehmenden mehrerer Arbeitsgruppen (z.B. zwischen Praktikumsräumen, beim Schichtwechsel, während Pausen usw.) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufteilung in Teams, versetzte Pausenzeiten, usw.) möglichst zu vermeiden.

Gebrauchte, nicht waschbare medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken), FFP2-Masken und Reinigungstücher sind in Abfallbehältern, die mit einem Abfallsack bestückt sind, als Restmüll zu entsorgen.

### 5. Lüften

In Räumen mit technischer Be- und Entlüftung ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich. Für zentral verwaltete Lehrräume kann im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit, abgerufen werden, welche Räume über eine technische Be- und Entlüftung verfügen.

In Räumen ohne technische Be- und Entlüftung sind die Veranstaltungsräume vom Veranstaltungspersonal vor Veranstaltungsbeginn und während der Veranstaltung mindestens alle 20 min zu lüften. Die Mindestlüftungsdauer beträgt 5-10 min im Sommer, 5 min im Frühjahr und Herbst und 3 min im Winter (schnellere Durchlüftung bei Kälte). Am wirkungsvollsten ist Stoßlüften über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, dabei wenn möglich Querlüften.

Die erforderlichen Lüftungsintervalle können auch individuell ermittelt werden. Dabei sind die Veranstaltungsräume spätestens bei Erreichen einer CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1.000 ppm zu lüften.

Das Lüftungsintervall kann mithilfe des Raumvolumens (bzw. Grundfläche und Höhe) und der Personenzahl berechnet werden. Für zentral verwaltete Lehrräume kann das Lüftungsintervall bei maximaler Belegung im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit, abgerufen werden. Dort befindet sich auch eine Datei zur Berechnung des Lüftungsintervalls unter Berücksichtigung der tatsächlich anwesenden Personen.

Zur Berechnung kann auch die CO<sub>2</sub>-App der DGUV verwendet werden (1.000 ppm-Wert im Bereich „Büro- und Besprechungsräume“).

Mit einem CO<sub>2</sub>-Messgerät (CO<sub>2</sub>-Ampel) kann die momentane CO<sub>2</sub>-Konzentration im Raum abgelesen werden.

Die CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1.000 ppm sollte nach Möglichkeit deutlich unterschritten werden (Richtwert 700 ppm). Dies gilt insbesondere, wenn Personen teilnehmen, die einer Risikogruppe (vgl. Ziff. 7) angehören.

## Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

### 6. Erkrankte Personen

Treten bei einer Person während der Veranstaltung SARS-CoV-2-typische Symptome auf (Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust), hat sie sich umgehend bei der Veranstaltungsleitung zu melden. Diese veranlasst folgende Maßnahmen:

- Die betroffene Person wird umgehend nach Hause geschickt und aufgefordert, sich bei einem Arzt vorzustellen und baldmöglichst einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- Der Raum wird gut gelüftet (falls keine technische Be- und Entlüftung vorhanden ist).
- Die zuständige Hausverwaltung wird informiert. Diese veranlasst, dass alle betroffenen Handkontaktflächen gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt werden (kein Desinfektionsmittel erforderlich).

Die betroffene Person hat sich nach Durchführung des PCR-Tests bei der Veranstaltungsleitung zu melden. Je nach Testergebnis werden folgende Maßnahmen veranlasst:

- Bei negativem Testergebnis kann die betroffene Person wieder an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, sobald sie keine SARS-CoV2-typischen Symptome mehr hat.
- Bei positivem Testergebnis hat die betroffene Person das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Dieses legt die Dauer der häuslichen Quarantäne fest.
- Ohne ärztliches Zeugnis wird die betroffene Person frühestens 14 Tage nach Abklingen der Symptome wieder zu einer Präsenzveranstaltung zugelassen.

### 7. Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Die Maßnahmen sollten mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein. Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement kann bei Bedarf beratend konsultiert werden.

Schwangere Frauen können nur dann an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, wenn am Platz ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewährleistet werden kann. Schwangere Frauen sollen rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter kontaktieren, um die Möglichkeit der Umsetzung der Anforderung zu prüfen.

Bei Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume müssen Schwangere den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten.

Die Schutzmaßnahmen gelten auch für geimpfte bzw. genesene Personen.

Bei Anwesenheit von Personen, die einer Risikogruppe angehören, ist besonders auf eine ausreichende Raumlüftung zu achten (vgl. Ziff. 5).

## Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

### **8. Erste-Hilfe-Leistung**

Ein ausgebildeter Ersthelfer bzw. eine ausgebildete Ersthelferin soll anwesend oder telefonisch erreichbar und bei Bedarf kurzfristig verfügbar sein.

Bei der Erste-Hilfe-Leistung ist eine Atemschutzmaske (FFP2, ohne Ausatemventil) zu tragen. Ist keine Atemschutzmaske verfügbar, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen, nach Möglichkeit auch von der zu betreuenden Person.

Bei der Wundversorgung sind Einweghandschuhe zu tragen.

Bei Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen steht es im Ermessen der Erste-Hilfe-Leistenden, auf eine Beatmung zu verzichten. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist eine Herzdruckmassage und Defibrillation durchzuführen. Die Liste der Standorte der Defibrillatoren an der LMU ist im Serviceportal, Stichwort: Defibrillator, abrufbar.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

### **9. Information der Teilnehmenden per E-Mail vor der Veranstaltung**

Den Teilnehmenden sind diese Regelungen sowie das Infektionsschutzkonzept der LMU rechtzeitig vor der Veranstaltung zuzusenden.

### **10. Konzeptfortschreibung, fachliche Unterstützung bei der Umsetzung**

Diese Regelungen werden laufend an die geltenden Infektionsschutzregelungen angepasst. Für jede Veranstaltung ist die jeweils aktuelle Fassung im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abzurufen.

Bei Fragen zur Umsetzung unterstützt die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit. Die zuständige Fachkraft ist im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abrufbar.



## **Infektionsschutzkonzept der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Gemäß Ziff. 1.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ vom 21.09.2021 gilt an der Ludwig-Maximilians-Universität München das folgende

### **INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT:**

#### **1. Anwendung der staatlichen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Es gelten die allgemeinen und insbesondere die die Hochschulen betreffenden staatlichen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, insbesondere das Infektionsschutzgesetz, die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenkonzept für Hochschulen.

#### **2. Ergänzende Regelungen zum Rahmenkonzept für Hochschulen**

##### **2.1 Umsetzung der 3G-Regel**

Bei Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 35 haben Zugang zu geschlossenen Räumen der LMU nur Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

##### **2.1.1 Ausnahmen**

Von der 3G-Regel sind ausgenommen:

- a. Beschäftigte der LMU
  - b. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
  - c. Personen, die die LMU im Rahmen einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen Tätigkeit aufsuchen (z.B. beauftragte Fremdfirmen, Lehrbeauftragte)
  - d. Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - e. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
  - f. noch nicht eingeschulte Kinder
-

Die Nachweise werden erbracht durch

- zu a: LMU-Card oder anderer Beschäftigungsnachweis
- zu b: Bestätigung des Prüfungstermins, falls vorhanden
- zu c: Auftragschreiben, Bestätigung der LMU
- zu d: Ausweisdokument
- zu e: Schülerschein, Schulbesuchsbestätigung
- zu f: ggf. Bestätigung der Begleitperson

### 2.1.2 Testnachweise

Als getestet gelten Personen, die einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis hinsichtlich einer Corona-Infektion aufgrund

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

vorlegen können, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

### 2.1.3 Einrichtung von Schnelltest-Zentren

Ab dem 11.10.2021 richtet die LMU mit einem externen Kooperationspartner zwei Testzentren zur Durchführung von PoC-Antigentests gem. Ziff. 2.1.2 Buchst. b ein:

- Testzentrum im Gebäude Schellingstr. 3, Rückgebäude (1. OG)
- Testzentrum am Biozentrum Martinsried, Großhaderner Str. 4 (Testzelt auf dem Vorplatz)

Studierende der LMU können sich dort unter Vorlage der LMU-Card für sie kostenlos mit einem PoC-Antigentest testen lassen und erhalten einen entsprechenden Testnachweis.

### 2.1.4 Kontrolle der 3G-Regelung

An der LMU wird die 3G-Regelung im Rahmen von konsequenten, engmaschigen und regelmäßigen Stichproben auf mehreren Ebenen durchgeführt:

- a. Vollständige Einlasskontrollen an Einzeltagen durch von der LMU zusätzlich beauftragtes Sicherheitspersonal an den Gebäudezugängen. In diesem Rahmen werden regelmäßig, aber ohne vorhersehbaren Turnus, wechselweise sämtliche Zugänge einzelner Gebäude vollständig kontrolliert. Das Dezernat IV der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt hierfür einen Einsatzplan, der eine angemessene Kontrollquote sicherstellt und die Kontrollen dokumentiert.
- b. Vollständige, durchgehende Einlasskontrollen an den Zugängen zu Bibliotheken durch das Aufsichtspersonal.
- c. Vollständige, durchgehende Einlasskontrollen durch den Veranstalter bei Sonderveranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs.
- d. Stichprobenweise Einlasskontrollen an einzelnen Zugängen durch das regulär beauftragte Sicherheitspersonal und die Pfortenkräfte.
- e. Stichprobenweise Kontrolle in Verkehrsflächen durch das regulär beauftragte und zusätzlich beauftragte Sicherheitspersonal.
- f. Stichprobenweise Kontrolle in Unterrichtsveranstaltungen durch die Dozentinnen und Dozenten. Eine Verpflichtung der Dozentinnen und Dozenten zur Durchführung von Stichproben besteht aufgrund der Einlasskontrollen gem. Ziff. a und d nicht.
- g. Stichprobenweise Kontrolle bei der Wahrnehmung von Beratungs- und Serviceangeboten durch das Verwaltungspersonal. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Stichproben besteht aufgrund der Einlasskontrollen gem. Ziff. a und d nicht.

Die Kontrolle der 3G-Regelung erfolgt durch die Einsicht in das Nachweisdokument und eine Plausibilitätsprüfung.

Eine Dokumentation der Daten der kontrollierten Personen findet nicht statt.

### 2.1.5 Konsequenzen fehlender Nachweise

Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht vorweisen können, dürfen die Gebäude der LMU nicht betreten. Bei Kontrollen an den Zugängen wird ihnen der Einlass verwehrt. Bei Kontrollen in den Gebäuden werden sie aus dem Gebäude verwiesen. Zum Vollzug kann der Sicherheitsdienst hinzugezogen werden.



Das Betreten von LMU-Gebäuden ohne 3G-Nachweis stellt, wenn keine Ausnahme gem. 2.1.1 vorliegt, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 19 Nr. 2 14. BayIfSMV i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden kann. Die LMU bringt Verstöße zur Anzeige bei den Kreisverwaltungsbehörden.

Zusätzlich kann ein Hausverbot verhängt werden.

Personen, die aufgrund fehlender 3G-Nachweise oder fehlender Nachweise über das Vorliegen einer Ausnahme Gebäude der LMU nicht betreten dürfen oder daraus verwiesen werden, haben daraus keine Ansprüche, beispielsweise wegen verpasster Termine oder Versäumnis von Unterricht.

### **2.1.6 Information über die 3G-Regelung**

Die LMU weist auf die 3G-Regelung auf verschiedenen Wegen hin:

- Information auf der Homepage [www.lmu.de](http://www.lmu.de)
- Rundschreiben per E-Mail vor Beginn der Vorlesungszeit
- Aushänge an allen Gebäudezugängen
- Im Rahmen von Terminvereinbarungen, Unterrichtsanmeldungen und ähnlichen Kontaktaufnahmen, die dem Betreten von LMU-Gebäuden vorausgehen.

Dabei wird insbesondere auf die Nachweispflicht und die Konsequenzen fehlender Nachweise hingewiesen.

## **2.2 Maskenpflicht**

Unabhängig vom Inzidenzwert gilt in allen LMU-Gebäuden und dort in allen Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Alternativ kann auch eine FFP2-Maske getragen werden. Stoffmasken reichen nicht aus.

Im Freien besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht. In Einzelfällen kann die Universitätsverwaltung eine Maskenpflicht auch in im Freien gelegenen Eingangs- und Begegnungsbereichen anordnen, wenn in Gebäuden Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen stattfinden.

Für die Beschäftigten stellt die LMU medizinische Masken im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Organisation erfolgt über die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit.

### 2.2.1 Ausnahmen

Die Maskenpflicht gilt nicht

- a. am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird,
- b. für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch Plexiglasschutzwände oder vergleichbare Abtrennungen ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird,
- c. aus sonstigen zwingenden Gründen, die sich insbesondere aus praktischen, didaktischen oder hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehr- oder sonstigen Hochschulbetriebs ergeben. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn es auf den Geruchs- oder Geschmackssinn ankommt. Die bloße bessere Verständlichkeit beim Sprechen ohne Maske stellt in der Regel keinen zwingenden Grund dar. Die Verantwortung für die Feststellung eines zwingenden Grundes liegt beim Leiter oder der Leiterin der Lehreinheit bzw. beim Leiter oder der Leiterin der wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtung.

### 2.2.2 Kontrolle und Konsequenzen bei Verstößen

Die Beachtung der Maskenpflicht wird vom Sicherheitsdienst kontrolliert. Darüber hinaus sind alle Universitätsangehörigen angehalten, Personen, die keine Maske tragen, auf die Maskenpflicht hinzuweisen. Personen, die sich trotz Aufforderung weigern, der Maskenpflicht nachzukommen, werden aus dem Gebäude gewiesen. Dazu kann der Sicherheitsdienst hinzugezogen werden. Im Wiederholungsfall kann die LMU ein Hausverbot verhängen.

### 2.2.3 Information über die Maskenpflicht

Die LMU informiert über die Maskenpflicht

- auf der Homepage [www.lmu.de](http://www.lmu.de) ,
- per Rund-E-Mail vor Beginn der Vorlesungszeit und
- durch Aushänge an allen Gebäudezugängen und in den Verkehrsflächen.

### 2.4 Lüftungskonzept

Es gelten die „Regelungen zum infektionsschutzgerechten Lüften während der Coronapandemie“ der LMU.

## 2.5 Reinigungs- und Sanitärkonzept

Unterrichtsräume und Bibliotheken werden regelmäßig, mindestens einmal täglich, gereinigt. Dabei werden auch Tischoberflächen gereinigt.

Arbeitsräume werden regelmäßig, in der Regel zweimal wöchentlich, gereinigt.

Toiletten werden regelmäßig, mindestens einmal täglich, in stark frequentierten Bereichen (insbesondere im Umfeld von Unterrichtsräumen) zweimal täglich, gereinigt.

Verkehrsflächen werden im Erdgeschoss täglich, in Obergeschossen in der Regel zweimal pro Woche gereinigt.

Die Reinigung schließt auch Kontaktflächen (z. B. Türklinken, Griffe, Wandschalter, Handläufe) mit ein.

In Fällen von bestätigten Corona-Infektionen erfolgt in Bereichen, in denen sich die betroffene Person aufgehalten hat, eine Flächenreinigung mit Desinfektionsmitteln.

An den Gebäudeeingängen und in Verkehrsbereichen sind Plakate mit allgemeinen Hygienehinweisen angebracht.

In den WC-Anlagen sind Infografiken zur Handhygiene angebracht.

In Fällen, in denen der Dienstbetrieb besondere Anforderungen an die Hygiene stellt (insbesondere Medizin, Tiermedizin, Laboratorien mit entsprechenden Krankheitserregern sowie Tierhaltungen) oder in denen keine ausreichende Möglichkeit zum Händewaschen besteht, ermöglicht die LMU für die jeweils beteiligten Personen die Nutzung von Desinfektionsmitteln.

## 3. Regelungen für einzelne Bereiche des Hochschulbetriebs

Für die nachfolgend genannten Bereiche des Hochschulbetriebs gelten die allgemeinen Regelungen unter 1. und 2. Ergänzend gelten die folgenden Regelungen:

### 3.1 Durchführung des Unterrichtsbetriebs

Es besteht kein Anspruch auf ein digitales Lehrangebot. Insbesondere haben Studierende, die die 3G-Regelungen nicht erfüllen, keinen Anspruch auf Ersatzangebote.

Bei der Buchung von zentral verwalteten Unterrichtsräumen haben Buchungsanfragen für Lehrveranstaltungen, die die volle Sitzplatzkapazität benötigen, Vorrang vor Buchungen, die mit einem Mindestabstand von 1,5 m planen.

Dozentinnen oder Dozenten brauchen während des Unterrichts keine Maske zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 m zu den Zuhörern sicher eingehalten werden kann.

Eine zentrale Kontaktdatenerfassung findet nicht statt. Soweit Anwesenheitslisten von Unterrichtsveranstaltungen vorliegen, können sie zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden und werden dazu vier Wochen aufbewahrt.

Die LMU empfiehlt den Studierenden die Nutzung der Corona-Warn-App.

### **3.2 Durchführung von Prüfungen**

Prüfungen sollen mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden geplant werden, damit am festen Prüfungsplatz keine Masken getragen werden müssen (siehe 2.2.1 a).

Eine zentrale Kontaktdatenerfassung findet nicht statt. Soweit bei Prüfungen die Daten der Teilnehmenden erfasst werden, können sie auch zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden.

### **3.3 Durchführung von Sonderveranstaltungen**

Für Sonderveranstaltungen gelten zusätzlich zu den Regelungen für Hochschulen einschlägige spezielle Infektionsschutzregelungen, insbesondere

- für gastronomische Angebote das Rahmenkonzept für die Gastronomie
- für Tagungen, Kongresse und Messen das Rahmenkonzept für Tagungen und Kongresse
- für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Ball, Ausstellungen, Theateraufführungen) das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen
- für Proben in den Bereichen Laienmusik (z.B. Unichor) und Amateurtheater (z.B. Studiobühne der Theaterwissenschaft) das Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater
- für Filmvorstellungen (z.B. U-Kino, UniKunst) das Rahmenkonzept für Kinos

Bei Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

### **3.4 Feiern, Feste und Partys**

Akademische Festveranstaltungen (z.B. Zeugnisverleihungen, Antritts- und Abschiedsvorlesungen) sind unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich. Soweit in geschlossenen Räumen eine Verpflegung angeboten wird, muss diese an festen Sitzplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingenommen werden. Stehempfänge sind nicht möglich.

Feste werden in geschlossenen Räumen nur zugelassen, wenn sichergestellt ist, dass dabei die Maskenpflicht beachtet oder der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden sicher gewahrt wird. Da dies dem Charakter eines Festes widerspricht, werden für Feste in der Regel keine Räume zur Verfügung gestellt.

Partys (Tanzveranstaltungen) sind in den Räumen der LMU nicht zulässig.

Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

### **3.5 Nutzung von Bibliotheken, Archiven und Lernräumen**

Die Benutzung der Lese-/Arbeitsplätze in den Einrichtungen der Universitätsbibliothek ist nur nach vorheriger Reservierung möglich. Die Reservierungsdaten können auch zur Kontaktnachverfolgung herangezogen und dazu vier Wochen aufbewahrt werden.

### **3.6 Beratungs- und Serviceangebote, zentrale Dienste**

Bei den Beratungs- und Serviceeinrichtungen (Studienberatung, Prüfungsämter) sowie den zentralen Diensten (Studentenkanzlei, Referat Internationale Angelegenheiten) findet der Parteiverkehr soweit möglich telefonisch oder elektronisch statt.

Zum Schutz der Beschäftigten werden in Bereichen mit Präsenzpublikum (Theken) Trennwände aus Plexiglas aufgestellt.

### **3.7 Forschungs- und Verwaltungsbetrieb**

Vorgesetzte haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Dazu gehören z.B. die Einhaltung des Mindestabstands am Arbeitsplatz (soweit möglich) sowie die Reduzierung von Raumbelastungen und Präsenzbesprechungen.

In Präsenz Beschäftigte (inkl. studentische Hilfskräfte) erhalten pro Woche das Angebot von zwei kostenlosen Selbsttests. Es gelten die „Regelungen zur Durchführung von Corona-Selbsttests an der LMU“.

### **3.8 Gästezimmer**

Abweichend von 2.1 können die Gästezimmer der LMU nur von geimpften oder genesenen Personen gebucht und genutzt werden (2G).

Es gilt das Hygienekonzept Beherbergung.

Gemeinschaftsküchen können nicht genutzt werden.

### **3.9 Museen, DenkStätte Weiße Rose**

Für die in von der LMU bewirtschafteten Liegenschaften untergebrachten Museen und die DenkStätte Weiße Rose gilt dieses Infektionsschutzkonzept. Die Betreiber haben die Kontaktdaten selbständig zu erfassen.

Dieses Infektionsschutzkonzept tritt am 29.09.2021 in Kraft.